



Stadt Stein am Rhein

StR 814.211

Reglement über die Beitrags- und Gebührenpflicht für Kanalisationsanschlüsse

vom 13.05.1955

Inhaltsverzeichnis

I.	ANSCHLUSSBEITRÄGE	3
	Beitragspflicht	3
	Anschlussbeiträge	3
	Nachzahlung	3
	Zahlungsziel	3
	Schuldner	3
	Stundung	3
II.	BENUTZUNGSGEBÜHREN	4
	Beitragspflicht	4
	Benützungsgebühr	4
	Individuelle Bemessung.....	4
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
	Inkraftsetzung	4
	Genehmigungen.....	4

I. ANSCHLUSSBEITRÄGE

Art. 1

Beitragspflicht

Die Grundeigentümer sind an die Erstellung von Neuanlagen, sowie für Neuanschlüsse an bestehende Kanalisationsstränge beitragspflichtig.

Art. 2

Anschlussbeiträge

Die Anschlussbeiträge betragen:

- a. Für Wohngebäude 6 ‰ des stabilisierten Gebäudeversicherungswertes plus Fr. 100.- pro Wohnung.
- b. Für Industriebauten 8 ‰ des stabilisierten Gebäudeversicherungswertes.
- c. Für Grundstücke inkl. Gebäudegrundfläche Fr. -.10 pro m²

Erfordert die Erstellung der Kanalisationsanlagen besonders hohe Kosten, können die Ansätze durch den Stadtrat entsprechend erhöht werden.

Art. 3

Nachzahlung

Wird infolge von Neu- oder Umbauten der stabilisierte Gebäudeversicherungswert erhöht, so muss der Anschlussbeitrag für den Gebäudemehrwert nach Art. 2a nachbezahlt werden.

Art. 4

Zahlungsziel

Nach erfolgtem Anschluss ist die Gebühr zur Zahlung fällig.

Art. 5

Schuldner

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder des Gebäudes ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren.

Art. 6

Stundung

Wo besondere Umstände dies rechtfertigen kann der Stadtrat auf schriftlich eingereichtes Gesuch hin, die Zahlung des Anschlussbeitrages auf 3 Jahre stunden, in der Meinung, dass halbjährlich Teilbeträge geleistet werden.

Bei Veräusserung des Grundstückes wird der noch ausstehende Betrag zur Zahlung fällig.

II. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 7

Beitragspflicht **Aufgehoben**
(Ersetzt durch Verordnung über die Abwassergebühren vom 27.02.2004)

Art. 8

Benützungsgebühr **Aufgehoben**
(Ersetzt durch Verordnung über die Abwassergebühren vom 27.02.2004)

Art. 9

Individuelle Bemessung **Aufgehoben**
(Ersetzt durch Verordnung über die Abwassergebühren vom 27.02.2004)

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Inkraftsetzung Dieses Regulativ tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat und den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das frühere vom 26. Oktober 1921

Genehmigungen Stein am Rhein, den 30. April 1955
NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: sig. K. Graf
Der Schreiber: sig. W. Metzger

Vom Einwohnerrat genehmigt am 13. Mai 1955
NAMENS DES EINWOHNERRATES
Der Präsident: sig. G. Knecht
Der Aktuar: sig. Jb. Lieb

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1955

REGIERUNGSRAT KT. SCHAFFHAUSEN

Der Staatsschreiber: i.V. Schudel